



Gemeinde Matzendorf

Friedhof- und Bestattungsreglement

2016

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

ALLGEMEINES

- § 1
- 1 Die Gemeinde gewährleistet eine würdige Bestattung. Die Gemeinde sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten. **Ziel und Zweck**
 - 2 Der Friedhof Matzendorf ist ein kommunaler Friedhof. Bestattungen erfolgen unabhängig von der Religionszugehörigkeit (konfessionsfrei).
- § 2
- 1 Die Gemeindeverwaltung besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den Bestimmungen dieses Reglements sowie nach den vom Gemeinderat erlassenen Organisationsanweisungen und Pflichtenheften. **Organisation und Aufgaben**
 - 2 Der Werkhof erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlage nach den Bestimmungen dieses Reglements sowie nach den vom Gemeinderat erlassenen Organisationsanweisungen und Pflichtenheften.
 - 3 Die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen überwacht und handelt hinsichtlich des Friedhofwesens gemäss ihrem Pflichtenheft.

BESTATTUNGSWESEN

- § 3
- Die Pflicht, einen Todesfall zu melden, richtet sich grundsätzlich nach der Zivilstandsverordnung. **Meldepflicht**
- § 4
- 1 Todesfälle sind der Gemeindeverwaltung oder dem zuständigen Zivilstandsamt unverzüglich zu melden. Es sind die notwendigen Dokumente vorzulegen. **Meldewesen / Ablauf**
 - 2 Die Gemeindeverwaltung klärt mit den Angehörigen die Bestattungsdetails ab
- § 5
- 1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden und sollen spätestens nach 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. **Bestattungszeitpunkt**
 - 2 Der Gemeindepräsident kann aus wichtigen Gründen spätere Bestattungen bewilligen.
 - 3 Im Falle von Leichenfund oder bei unklarer Todesursache darf die Bestattung oder Kremation nur mit Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde vorgenommen werden.

- | | | |
|------|---|---|
| § 6 | Folgendes liegt im Aufgabenbereich der Angehörigen:
Meldung des Todesfalls an die Behörden
Todesanzeige in Medien
Organisation der Bestattung
Stellen eines Grabsteins
Unterhalt und die Pflege des Grabes
Bezahlung der Kosten | Aufgaben
und Pflichten der Angehörigen |
| § 7 | Folgendes liegt im Aufgabenbereich der Gemeinde:
Zur Verfügung stellen einer Grabstätte
Aufnahme und administrative Bearbeitung des Todesfalls
Absprache Bestattungsdetails mit Angehörigen | Aufgaben
und Pflichten der Gemeinde |
| § 8 | Samstage, Sonn- und allgemeine Feiertage sind keine Bestattungstage.
Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen auf Anordnung der Sanitätspolizei oder anderen wichtigen Gründen mit Genehmigung des Gemeindepräsidenten. | Bestattungstage |
| § 9 | <ol style="list-style-type: none">1 Sarglose Bestattungen bedingen eine Genehmigung durch den Gemeindepräsidenten. Der Transport bis an das Grab ist in einem Sarg, die Bestattung selbst durch das Bestattungsinstitut durchzuführen. Das Leichentuch darf nur aus Naturfasern bestehen.2 Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch einen Arzt erfolgen. Der Leichentransport und die Aufbahrung sind einem Bestattungsinstitut zu übertragen. Die Angehörigen sind in der Wahl des Bestattungsinstitutes frei.3 Die Angehörigen sind in der Art der Aufbahrung (offen oder geschlossen) frei, falls nicht aus ärztlichen oder hygienischen Gründen eine Verschlussung des Sarges angeordnet wird. Die Besuchszeiten können die Angehörigen während der Zeit von 8.00 Uhr – 20.30 Uhr selbst festlegen.4 Für die Aufbahrung der Verstorbenen ist grundsätzlich die gemeindeeigene Aufbahrungshalle zu benützen. Über Ausnahmen und Sonderfälle entscheidet der Gemeindepräsident.5 Die Genehmigung zur Nutzung der Aufbahrungshalle ist vorgängig bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.6 Der Reihenfolge der Aufbahrung findet nach dem zeitlichen Eingang statt. Sind bereits zwei Verstorbene aufgebahrt so sind die Angehörigen für einen Ausweichplatz verantwortlich. | Einsargung
und Aufbahrung |
| § 10 | <ol style="list-style-type: none">1 Zur Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof von Matzendorf sind alle, ohne Unterschied der Konfession berechtigt. Es gelten unterschiedliche Bestattungstarife gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.2 Die Erdbestattung hat in den dafür vorgesehenen Grabstellen zu erfolgen.3 Sind keine Angehörigen zu ermitteln findet eine Kremation und die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab statt. | Bestattungsort
und Bestattungsrechte |

- § 11 1 Über die Bestattungsgebühren gibt der ANHANG 1 Auskunft **Bestattungskosten**
- 2 Es werden grundsätzlich in zwei Kategorien unterschieden:
 Kategorie 1:
 in der Gemeinde zum Zeitpunkt des Todes angemeldete Einwohner
 Kategorie 2:
 alle weiteren Verstorbenen
- 3 Bei auswärts wohnhafte Verstorbene mit besonderem Bezug zu Matzendorf sowie bei weiteren wichtigen Gründen entscheidet der Gemeindepräsident im Einzelfall, ob ausnahmsweise die Bestattungsgebühren "Bestattungen Kategorie 1" sowie "Aufbahrung Kategorie 1" zur Anwendung kommen.
- 4 Die Gebühren werden innerhalb des festgelegten Rahmens vom Gemeinderat festgesetzt und periodisch überprüft. Die Gebühren sollen grundsätzlich auf Basis der tatsächlichen Kosten der Bestattung festgelegt werden.
- 5 Die Kosten für die Angehörigen oder zu Lasten der Erbschaft bestehen aus:
- a) Dienstleistungen Dritter (z.B. des Bestattungsunternehmens)
 Sarg, Urne
 Einsargung
 Grabkreuz
 Kremation
 Transportdienstleistungen
 Inschrift am Gemeinschaftsgrab
 Grabstein
 Todesanzeigen jeglicher Art (ausser Publikation in gemeindeeigenen Schaukästen)
 Weitere Drittkosten
- b) Dienstleistungen der Gemeinde
 Graböffnung und –schliessung, einschliesslich verlegen von Tritt- und Gehplatten
 Mitwirkung/Leistungen von Gemeindemitarbeitenden bei der Bestattung
 Zur Verfügung Stellung der Aufbahrungshalle
 Pflege Gemeinschaftsgrab
 Administrationskosten des Todesfalls

FRIEDHOF

- § 12 1 Behörden und Bevölkerung haben alles daran zu setzen, um dem **Grundsätzlichen** Friedhof den Charakter einer würdigen Ruhestätte zu verleihen.
- 2 Die Friedhofanlage ist in einem gepflegten Zustand zu halten.
- 3 Beanstandungen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten

- § 13 1 Der Friedhof, das Kirchenareal und die Umgebung der Aufbah- **Allgemei-**
rungshalle sind Räume, die mit Würde und Anstand zu begehen **nes Verhal-**
sind. **ten**
2 Das Befahren des Friedhofsareals ist, bis auf das gewerblich Not-
wendige, grundsätzlich verboten. Über weitere Ausnahmen ent-
scheidet der Gemeindepräsident.
3 Für die Entsorgung von Grünabfall des Friedhofs stehen Behälter
auf dem Friedhof- bzw. auf dem Parkplatzareal zur Verfügung. An-
derweitig dürfen keine Abfälle entsorgt werden.
4 Grabpflegearbeiten an Sonn- und Feiertagen sind zu unterlassen.
5 Sämtliche Arbeiten auf dem Friedhof- und Kirchenareal sind wäh-
rend einer Bestattung zu unterbrechen.
- § 14 Die Plattenwege werden von der Gemeinde erstellt und unterhal- **Plattenwe-**
ten. **ge**
- § 15 Auf dem Friedhof von Matzendorf werden folgende Arten von **Arten von**
Grabstätten unterschieden: **Gräbern**
Sargreihengräber
Urnenreihengräber
Gemeinschaftsgrab
- § 16 Die Abmessungen der Gräber betragen: **Abmes-**
Sargreihengrab **sungen der**
Länge: 160 cm / Breite 60 cm / Tiefe mind. 150 cm **Gräber**
Urnenreihengrab
Länge: 120 cm / Breite 60 cm / Tiefe mind. 60 cm
- § 17 1 Särge dürfen nur aus Weichhölzern und ohne Kunststoff- und Me- **Sarg- und**
talleinlagen sein. Die Urnen müssen vergänglich und unglasiert **Urnenbei-**
sein. Es empfehlen sich Ton, Holz oder Getreideurnen. **setzung**
2 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bereits bestehen-
den Urnenreihen- oder Sargreihengräbern beigesetzt werden, so-
fern die Platzverhältnisse dies zulassen.
- § 18 1 Die Grabesruhe beträgt für alle Arten von Grabstätten 20 Jahre. **Grabesru-**
he
2 Die Grabesruhe des gesamten Grabes richtet sich nach der Erst-
bestattung an dieser Grabstätte.
3 Liegt die Bewilligung der Angehörigen vor, kann auch vor Ablauf
der Grabesruhe ein Grab aufgehoben werden.
- § 19 1 Änderungen an den Grabanlagen und die Aufhebung von Grabrei- **Änderun-**
hen oder ganzen Grabfeldern wird im amtlichen Publikationsorgan **gen an**
der Gemeinde unter Ansetzung einer Frist von mindestens 30 Ta- **Grabanla-**
gen zum Entfernen von Grabstein und Grabschmuck bekanntge- **gen**
geben.
2 Auswärtige Angehörigen, sofern bekannt, werden wenn möglich
schriftlich benachrichtigt.
3 Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Gemeinde über die
Grabsteine und den Grabschmuck unter Ausschluss jeder Ent-
schädigungspflicht

- § 20 1 Die Angehörigen des Verstorbenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabsteine zu unterhalten. **Pflichten und Vorschriften**
- 2 Wird der Unterhalt vernachlässigt, so wird den Angehörigen eine schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung zugestellt.
- 3 Wird diese Frist nicht eingehalten erfolgt der Unterhalt auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde oder durch beauftragte Dritte.
- 4 Die Gemeinde ist für die Gestaltung und die Pflege der weiteren Friedhofsfläche zuständig.
- 5 Jede Grabstätte ist auf Kosten der Angehörigen mit einem Grabstein zu versehen. Dieser hat den Vornamen, Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr zu tragen. Bei jeder zusätzlichen Beisetzung ist die Inschrift zu ergänzen.
- 6 Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Grabstätten dürfen Pflanzen die Höhe des Grabsteins sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten. Gewächse mit starkem Laubanfall sind nicht gestattet.
- § 21 1 Entwürfe für Grabsteine sind möglichst frühzeitig der Gemeindeverwaltung vorzulegen und bedürfen deren Genehmigung. Ohne diese Zustimmung dürfen keine Grabsteine gesetzt werden. **Grabstein**
- 2 Der Grabstein muss innerhalb der folgenden Grössenangaben gefertigt werden.
- Für Sargreihengräber: Höhe ab Fundament 100 cm bis 110 cm
Breite 45 cm bis 55 cm
Dicke 13 cm bis 19 cm
- Urnenreihengräber: Höhe ab Fundament 70 cm bis 80 cm
Breite 40 cm bis 45 cm
Dicke 12 cm bis 16 cm
- 3 Der Grabstein ist aus Naturstein zu fertigen und kann durch Form- und Farbgebung und Reliefs gestaltet werden. Er muss eine vollflächige Rückseite aufweisen. Das Holzgrabkreuz, welches bei der Beerdigung durch das Bestattungsunternehmen gestellt wird, gilt nicht als Grabstein.
- 4 Grabsteine können sofort gesetzt werden. Für die Versetzung steht ein Streifenfundament zur Verfügung. Dieses wird von der Gemeinde erstellt bzw. unterhalten. Die Grabsteine sind mit der Rückseite auf einer Linie auszurichten.
- 5 Grabsteine sind spätestens nach einem Jahr nach der Bestattung zu setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt eine Erinnerung durch die Gemeindeverwaltung mit einer weiteren Fristsetzung. Wird diese Frist ebenfalls nicht eingehalten, erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Angehörigen. Über Gesuche um Verlängerung der Fristen entscheidet der Gemeinderat Matzendorf.
- 6 Ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung darf kein gesetzter Grabstein entfernt werden.
- § 22 Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Gemeindepräsidenten erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. **Exhumierung**

- § 23 1 Das Gemeinschaftsgrab ist ein besonders gestaltetes Areal auf dem öffentlichen Friedhof. **Gemeinschaftsgrab**
- 2 Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der Verstorbenen beige-
setzt.
- 3 Die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab können anonym oder mit
einer Namensgravur in der dafür vorgesehenen Platte erfolgen.
- 4 Das Eingravieren des Namens, Vornamens, Geburtsjahr und To-
desjahr erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Gra-
veur auf Kosten und im Auftrag der Angehörigen des Verstorbenen
(siehe Drittkosten). Schriftgrösse und -typ sind vorgegeben. Nach
mindestens 20 Jahren nach der letzten Gravur kann die Platte ent-
fernt oder überschiffen und neu beschriftet werden.
- 5 Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.
Es ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Individueller Blumen-
schmuck ist spätestens 5 Wochen nach der Beisetzung von den
Angehörigen zu entfernen.
- 6 Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes wird durch den Werkhof oder
von einem vom Gemeinderat bestimmten Dritten durchgeführt.
- 7 Das Gemeinschaftsgrab auf der Ebene der Kirche wird bis zur
Vollendung der Grabesruhe d.h. bis zum Jahre 2036 ge-
pflegt/unterhalten.

Schlussbestimmungen

- § 24 Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen und Beschlüsse **Rechtsmit-**
aus diesem Reglement richtet sich nach dem Gemeindegesetz. **tel**
- § 25 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an **Haftung**
Grabsteinen, anderen Grabutensilien, Pflanzungen und derglei-
chen. Sie leistet keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Na-
turereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen.
- § 26 Wiederhandlungen gegen dieses Reglement werden auf Antrag **Widerhand-**
des Gemeinderates vom Friedensrichter im Rahmen seiner **lungen**
Spruchkompetenz bestraft.
- § 27 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Friedhof- und Be- **Aufhebung**
stattungsreglement vom 10. Dezember 2001 mit all seinen Ände- **bisherigen**
rungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestim- **Rechts**
mungen aufgehoben.
- § 28 Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversamm- **Inkrafttre-**
lung und mit Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements des **ten**
Kantons Solothurn per 1. November 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2016

Der Gemeindepräsident:



Marcel Allemann



Der Gemeindegeschreiber:



Armin Kamenzin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 23. September 2016 genehmigt.

ANHANG 1
Bestattungsgebühren

ANHANG 1 zum Friedhof- und Bestattungsreglement 2016

Bestattungsgebühren

GEBÜHREN

Definition der Kategorien:

Kategorie 1:

in der Gemeinde zum Zeitpunkt des Todes angemeldete Einwohner

Kategorie 2:

alle weiteren Verstorbenen

Bestattungen Kategorie 1

CHF 600 bis CHF 800.00 für Bestattung im Sargreihengrab

CHF 250 bis CHF 350.00 für Bestattung im Urnenreihengrab

CHF 250 bis CHF 350.00 für Bestattung im Gemeinschaftsgrab

Bestattungen Kategorie 2

CHF 1200 bis CHF 1600.00 für Bestattung im Sargreihengrab

CHF 500 bis CHF 700.00 für Bestattung im Urnenreihengrab

CHF 500 bis CHF 700.00 für Bestattung im Gemeinschaftsgrab

In den Gebühren sind eingeschlossen:

Administrativkosten der Gemeinde

Öffnen und Decken des Grabes

Beisetzung

Setzen der Geh- und Trittplatten

Aufbahrung Kategorie 1: CHF 100 bis 200 (pauschal pro Aufbahrung)

Aufbahrung Kategorie 2: CHF 200 bis 300 (pauschal pro Aufbahrung)